

Flughafen Wien AG
Public Affairs
publicaffairs@viennaairport.com
Tel.: +43-1-7007-22222



Datum: 10.03.2021
Zeichen: C/CP/CS/cs/41

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Per Email: verfassungsdienst@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Flughafen Wien AG (FWAG) erlaubt sich innerhalb offener Frist zum Entwurf eines Bundesgesetzes wie oben angeführt, Stellung zu nehmen:

I. Vorbemerkungen

Die FWAG unterstützt das grundlegende Ansinnen, *staatliches* Handeln transparenter und offener zu machen, wie es auch im Regierungsprogramm vorgesehen ist.

Die angestrebte Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes bewirkt eine Umkehr des Prinzips des Amtsgeheimnisses hin zum Prinzip der Informationsfreiheit. Wie auch schon im Regierungsprogramm erwähnt, soll damit staatliches Handeln transparenter und offener gestaltet werden. Dies wird seitens der Flughafen Wien AG grundsätzlich begrüßt.

Im vorliegenden Entwurf wird nun klargestellt, dass börsennotierte Unternehmen samt ihren Tochterunternehmen von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen sind. Dies wird von der FWAG ausdrücklich begrüßt.

Die **Erweiterung der Prüfkompetenz des Rechnungshofes** auf staatlich beherrschte Unternehmungen ab einem Beherrschungsgrad von 25 Prozent **wird jedoch abgelehnt** (obgleich dies die FWAG nicht betrifft).

II. Stellungnahme im Detail

1) § 13 (3) IFG - Börsennotierte Gesellschaften und deren abhängige Unternehmungen:

Im vorliegenden Entwurf des IFG wird nun klargestellt:

„Ausgenommen von der Informationspflicht nach diesem Bundesgesetz sind börsennotierte Gesellschaften sowie rechtlich selbständige Unternehmungen, die auf Grund von Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss einer börsennotierten Gesellschaft stehen (abhängige Unternehmungen)“.

Die FWAG sieht darin ihr ausführlich begründetes Ersuchen aus früheren Stellungnahmen erfüllt und begrüßt ausdrücklich diese Regelung!

Weiters ist in den **Erläuterungen zum IFG** treffend formuliert:

„Die Ausnahme für börsennotierte Unternehmungen samt deren Konzernunternehmen stützt sich auf den in Artikel 1 Z 2 vorgeschlagenen Art. 22a Abs. 3 B-VG letzter Tatbestand. Börsennotierte Unternehmungen unterliegen bereits einer Vielzahl von Informationspflichten (vgl. insbesondere die gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen börsennotierter Gesellschaften zur Bereitstellung von Informationen auf einer allgemein zugänglichen Internetseite gemäß den Bestimmungen des Aktiengesetzes, die Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten gemäß den Bestimmungen des Börsegesetzes, die verpflichtende Information für Kunden bzw. Berichtspflichten gegenüber Kunden des Wertpapieraufsichtsgesetzes, sowie die Prospektpflicht gemäß des Kapitalmarktgesetzes. Solche Unternehmungen darüber hinaus allgemein zur Information zu verpflichten, erschiene nicht nur nicht erforderlich, sondern unsachlich (insbesondere vor dem Hintergrund des einfachgesetzlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes gegenüber Aktionären gemäß § 47a AktG im Verhältnis von Aktionären und Nicht-Aktionären).“

Dazu ist auszuführen:

Insbesondere bei **börsennotierten Aktiengesellschaften** sind derartige Regelungen weder notwendig noch stellen sie einen Mehrwert dar und wären daher auch überzogen. Die Informationsverpflichtung sollte sich ihrem Zweck entsprechend (*„...staatliches Handeln transparenter und offener gestaltet werden.“*) auf amtliche Informationen und staatliche Behörden beschränken. Auch das deutsche Informationsfreiheitsgesetz sieht in § 1 vor: *„...gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen...“*. Juristische Personen des Privatrechts sind nur auskunftspflichtig, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient.

Börsennotierte Aktiengesellschaften unterliegen ohnedies dem Aktien- und Börsengesetz und müssen daher **weitreichende Veröffentlichungspflichten** erfüllen. Sie müssen in erster Linie die Interessen ihrer Aktionäre wahren, wobei hier vor allem die Hauptversammlung und die Veröffentlichung der Geschäftsberichte zur Informationsbeschaffung dienen.

Eine börsennotierte Aktiengesellschaft muss darüber hinaus ihre **Aktionäre gleich behandeln** (u.a. § 47a AktG). Da jeder Anfragende ein potentieller (künftiger) Aktionär sein kann, würde sich hier also ein weiteres Problem eröffnen: In Summe können bestimmte Informationen nämlich durchaus kursrelevanten Charakter haben, was dann bei Weitergabe nur an einen bestimmten Personenkreis (nämlich den Anfragenden) den

Unternehmen zum Vorwurf gemacht werden kann, ihre Aktionäre ungleich zu behandeln.

Die **Flughafen Wien AG** hat neben ihren aktien- und börsenrechtlichen Verpflichtungen noch **weitere Auskunftspflichten** – wie z.B. die Publizierung der Tarife, Meldepflichten dem österreichischen Statistischen Zentralamt gegenüber (Zivilluftfahrt-StatistikVO, Zivilluftfahrt-StatistikG), sowie umfassende Informationspflichten betreffend Festlegung der Flughafenentgelte (FlughafenentgelteG).

2) Geplante Änderung des Rechnungshofgesetzes 1948

Die Prüfkompetenz des Rechnungshofes soll im Hinblick auf staatlich beherrschte Unternehmungen erweitert werden und bereits ab einer 25-prozentigen Beteiligung von Bund, Land oder Gemeinde jeweils alleine oder gemeinsam mit anderen der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Rechtsträgern gelten. Dies ist abzulehnen und es ist kein treffender Grund ersichtlich, warum bei einem Unternehmen, das sich zu 75% in privater Hand befindet, einer staatlichen Kontrolle unterliegen sollte.

Der vorliegende Entwurf schießt unserer Meinung nach in diesem Punkt über das ursprüngliche Ziel „*staatliches Handeln transparenter und offener zu gestalten*“ hinaus und würde **weitere Belastungen und Bürokratieaufwand** für die österreichischen Unternehmen mit sich bringen. Die **Erweiterung der Prüfkompetenz des Rechnungshofes** auf staatlich beherrschte Unternehmungen ab einem Beherrschungsgrad von 25 Prozent **ist daher abzulehnen**.